

wirkt. Strafrechtliche Verantwortlichkeit nach §§ 100, 213 kann jedoch gegeben sein.

6. Ist weder eine staatsfeindliche Zielstellung noch ein Zusammenwirken mit den in § 97 genannten Stellen oder Personen gegeben, ist strafrechtliche Verantwortlichkeit nach §§ 132, 144 zu prü-

fen (OG-Urteil vom 19.3.1979, 1 OSB 14/79).

7. Absatz 2 begründet die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Vorbereitung und Versuch.

8. Absatz 3 bestimmt den Strafraum für besonders schwere Fälle (vgl. § HO).

§106

Staatsfeindliche Hetze

(1) Wer die verfassungsmäßigen Grundlagen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik angreift oder gegen sie aufwiegelt, indem er

1. die gesellschaftlichen Verhältnisse, Repräsentanten oder andere Bürger der Deutschen Demokratischen Republik wegen deren staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit diskriminiert;
2. Schriften, Gegenstände oder Symbole zur Diskriminierung der gesellschaftlichen Verhältnisse, von Repräsentanten oder anderen Bürgern herstellt, einführt, verbreitet oder anbringt;
3. die Freundschafts- und Bündnisbeziehungen der Deutschen Demokratischen Republik diskriminiert;
4. Verbrechen gegen den Staat androht oder dazu auffordert. Widerstand gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik zu leisten;
5. den Faschismus oder Militarismus verherrlicht oder Rassenhetze treibt, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu acht Jahren bestraft.

(2) Wer zur Durchführung des Verbrechens mit Organisationen, Einrichtungen oder Personen zusammenwirkt, deren Tätigkeit gegen die Deutsche Demokratische Republik gerichtet ist oder das Verbrechen planmäßig durchführt, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zehn Jahren bestraft.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

1. Der Tatbestand dient dem Schutz vor subversiven feindlichen Angriffen, mit denen vor allem über die Verbreitung antisozialistischer Anschauungen und Lebensweisen die verfassungsmäßigen Grundlagen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung geschädigt bzw. gegen sie aufgewiegelt werden soll.

Der Tatbestand berücksichtigt die mannigfaltigen hinterhältigen Angriffsmethoden im Rahmen des ideologischen Kampfes des Imperialismus gegen den

Sozialismus mit kriminellen Mitteln, z. B. Verleumdungen, Verächtlichmachen, Entstellungen, Beleidigungen, Gerüchtemacherei.

Die feindliche ideologische Diversion hat die Erzeugung von Zersetzung, Unzufriedenheit, Unsicherheit und Verwirrung zum Ziel und soll beitragen, die Staats- und Gesellschaftsordnung in den sozialistischen Ländern zu unterminieren.

Mit dem Antikommunismus, Nationalismus, Rassismus und auch Faschismus